

788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981.06.26

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER
REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
REPUBLIK DER PHILIPPINEN ZUR
VERMEIDUNG DER
DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR
VERHINDERUNG DER
STEUERUMGEHUNG AUF DEM
GEBIETE DER STEUERN VOM
EINKOMMEN**

Die Republik Österreich und die Republik der Philippinen, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören

- a) in Österreich:
 1. die Einkommensteuer;
 2. die Körperschaftsteuer;
 3. die Aufsichtsratsabgabe;
- b) auf den Philippinen:
 1. die Einkommensteuer natürlicher Personen;
 2. die Körperschaftsteuer einschließlich der Steuer betreffend die Entwicklung von Körperschaften, jedoch ohne die Steuer auf ungerechtfertigt angehäuften Gewinne und die Steuer von personenbezogenen Körperschaften;

**CONVENTION BETWEEN THE
REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE
REPUBLIC OF THE PHILIPPINES FOR
THE AVOIDANCE OF DOUBLE
TAXATION AND THE PREVENTION
OF FISCAL EVASION WITH RESPECT
TO TAXES ON INCOME**

The Republic of Austria and the Republic of the Philippines, desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income,

have agreed as follows:

Article 1

Personal Scope

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes Covered

(1) The existing taxes to which the Convention shall apply are:

- a) in Austria:
 1. the income tax (die Einkommensteuer);
 2. the corporation tax (die Körperschaftsteuer); and
 3. the directors tax (die Aufsichtsratsabgabe).
- b) in the Philippines:
 1. the individual income tax;
 2. the corporate income tax, including the corporate development tax, but not including the tax on improperly accumulated earnings or the personal holding company tax;

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 3. die Steuer vom Einkommen von Nachlässen und Trustvermögen; 4. die Abzugssteuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Miet- und Pachtzinsen, Chartergebühren, Versicherungsprämien und andere feste oder bestimmbare jährlich, periodisch oder gelegentlich anfallende Gewinne oder Einkünfte; 5. die Steuer auf Gewinnüberweisungen von Zweigniederlassungen; 6. die Steuer vom Einkommen international tätiger Beförderungsunternehmen; 7. die Steuer von Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen und Veräußerungen unbeweglichen Vermögens; 8. die Steuer von Einkünften von Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; 9. die Steuer von Einkünften von „Offshore“-Kreditinstituten und von Instituten gemäß dem erweiterten Fremdwährungseinlagensystem. | <ol style="list-style-type: none"> 3. the estates and trusts income tax; 4. the withholding taxes on dividends, interests, royalties, rentals, lease, charter fees, insurance premiums, and other fixed or determinable annual, periodical, or casual gains, profits, and income; 5. the branch profit remittance tax; 6. the international carriers income tax; 7. the capital gains tax on stock and real property transactions; 8. the mutual life insurance company income tax; and 9. the offshore banking units and expanded foreign currency deposit units income tax. |
|---|--|

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

(2) The Convention shall apply also to any identical or substantially similar taxes which are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of changes which have been made in their respective taxation laws.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Philippinen“ die Republik der Philippinen;
 - c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Österreich oder die Philippinen;
 - d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen sowie unverteilte Nachlässe und Trusts (nach philippinischem Recht);
 - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
 - f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

Article 3

General Definitions

- (1) For the purpose of this Convention, unless the context otherwise requires:
- a) the term “Austria” means the Republic of Austria;
 - b) the term “Philippines” means the Republic of the Philippines;
 - c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean, as the context requires, Austria or Philippines;
 - d) the term “person” includes an individual, a company and any other body of persons as well as undivided estates and trusts (under Philippine law);
 - e) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
 - f) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

788 der Beilagen

3

- g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaats betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehörige“
- i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt;
 - ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem Recht eines Vertragsstaats errichtet, organisiert oder eifgetragen worden ist.
- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
- i) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen;
 - ii) auf den Philippinen: den Finanzminister oder dessen bevollmächtigten Vertreter.
- (2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;

Article 4

Resident

(1) For the purposes of this Convention, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature. But this term does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;

2

4

788 der Beilagen

d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt;
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen;
- g) ein Lagerhaus einer Person, die Dritten Lagereinrichtungen zur Verfügung stellt;
- h) Einrichtungen, die zum Verkauf von Gütern oder Waren verwendet werden.

(3) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt ebenso:

- a) eine Bauausführung oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit, deren Dauer sechs Monate überschreitet;
- b) eine Montage, deren Dauer drei Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird,

Article 5

Permanent Establishment

(1) For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term “permanent establishment” includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop;
- f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources;
- g) a warehouse, in relation to a person providing storage facilities for others; and
- h) premises used for the purpose of selling goods or merchandise.

(3) The term “permanent establishment” likewise encompasses:

- a) a building site or construction or installation project or supervisory service activities in connection therewith if it lasts more than six months;
- b) an assembly or installation project which exists for more than three months.

(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or

- für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
- (5) Ist eine Person (mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 7) in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine im erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn
- a) die Person eine Vollmacht besitzt, für das Unternehmen Verträge abzuschließen und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die im Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machten; oder
- b) die Person zwar keine solche Vollmacht besitzt, aber im erstgenannten Staat gewöhnlich über Bestände von Gütern oder Waren verfügt, aus denen sie für das Unternehmen regelmäßig Lieferungen vornimmt.
- (6) Ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaats wird, abgesehen vom Rückversicherungsgeschäft, so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Staat, wenn es im Hoheitsgebiet dieses Staates durch einen Angestellten oder Vertreter — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 7 — Prämien einzieht oder dort befindliche Risiken versichert.
- (7) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Werden jedoch die Tätigkeiten dieser Vertreter ausschließlich oder überwiegend für das Unternehmen ausgeübt, so gelten diese Vertreter nicht als unabhängige Vertreter im Sinne dieses Absatzes, wenn erwiesen ist, daß die Geschäfte zwischen Vertreter und Unternehmen nicht den Bedingungen des freien Marktes entsprechen. In diesem Fall ist Absatz 5 anzuwenden.
- (8) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft
- merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs (a) to (e) provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.
- (5) A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State (other than an agent of an independent status to whom paragraph 7 applies) shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if:
- a) he has and habitually exercises in that State an authority to conclude contracts on behalf of the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph; or
- b) he has no such authority, but habitually maintains in the first-mentioned State a stock of goods or merchandise from which he regularly delivers goods or merchandise on behalf of the enterprise.
- (6) An insurance enterprise of a Contracting State shall except in regard to re-insurance, be deemed to have a permanent establishment in the other State if it collects premiums in the territory of that State or insures risks situated therein through an employee or through a representative who is not an agent of independent status within the meaning of paragraph 7.
- (7) An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business. However, when the activities of such an agent are devoted wholly or almost wholly on behalf of the enterprise, he shall not be considered an agent of an independent status within the meaning of this paragraph if it is shown that the transactions between the agent and the enterprise were not made under arms-length conditions. In such a case, the provisions of paragraph 5 shall apply.
- (8) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a

beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie

- a) dieser Betriebsstätte oder
- b) dem Verkauf von Gütern oder Waren derselben oder ähnlichen Art oder anderen, durch diese Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeiten derselben oder ähnlicher Art zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbe-

company which is a resident of the other Contracting State or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6

Income From Immovable Property

(1) Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) The term „immovable property“ shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business Profits

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to:

- a) that permanent establishment; or
- b) sales of goods or merchandise of the same or similar kind as those sold, or from other business activities of the same or similar kind as those affected, through that permanent establishment.

(2) Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through

788 der Beilagen

7

haltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 werden Beträge, die gegebenenfalls von der Betriebsstätte an den Hauptsitz des Unternehmens oder an eine seiner Geschäftsstellen in Form von

- a) Lizenzgebühren oder anderen ähnlichen Vergütungen für die Benutzung von Patenten oder anderen Rechten,
- b) Provisionen für bestimmte Dienstleistungen oder für die Geschäftsführung und
- c) Zinsen für Darlehen an die Betriebsstätte, außer bei Bankinstituten,

gezahlt oder in Rechnung gestellt werden (ausgenommen die Rückerstattung von tatsächlichen Aufwendungen), nicht zum Abzug zugelassen.

(5) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(6) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(7) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(8) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(9) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Gewinne“ umfaßt auch Gewinne eines Gesell-

a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) Notwithstanding the provisions of paragraph 3, no deduction shall be allowed in respect of amounts, if any, paid or charged (other than reimbursement of actual expenses) by the permanent establishment to the head office of the enterprise or any of its other offices, by way of:

- a) royalties, fees or other similar payments in return for the use of patents or other rights;
- b) commission for specific services performed or for management; and
- c) interest on money lent to the permanent establishment, except in the case of banking institutions.

(5) Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

(6) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(7) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(8) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

(9) The term "profits" as used in this Article includes the profits derived by any partner from his

3

schafters aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft und im Fall Österreichs auch aus der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts.

participation in a partnership and, in the case of Austria, from a participation in a sleeping partnership (stille Gesellschaft) created under Austrian law.

Artikel 8

Article 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

Shipping and Air Transport

(1) Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(1) Profits derived by an enterprise of a Contracting State from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in that State.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Gewinne aus Quellen eines Vertragsstaats, die ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt, im erstgenannten Staat besteuert werden; die Steuer darf aber den geringeren Betrag von

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, profits from sources within a Contracting State derived by an enterprise of the other Contracting State from the operation of ships or aircraft in international traffic may be taxed in the first-mentioned State but the tax so charged shall not exceed the lesser of

- a) ein und einhalb vom Hundert des aus Quellen in diesem Staat erzielten Bruttoertrages und
- b) der zum niedrigsten Steuersatz erhobenen philippinischen Steuer auf solche Gewinne, die von einem Unternehmen eines Drittstaates erzielt werden,

- a) one and one-half per cent of the gross revenues derived from sources in that State; and
- b) the lowest rate of Philippine tax imposed on such profits derived by an enterprise of a third State.

nicht übersteigen.

(3) Für Zwecke des Absatzes 2 umfassen die aus philippinischen Quellen stammenden Gewinne auch den aus dem Verkauf von Beförderungsausweisen für Passagiere, Expressgut oder Post auf den Philippinen durch ein auf den Philippinen tätiges internationales Beförderungsunternehmen erzielten Bruttoertrag, wobei unerheblich ist, wo die Aufnahme zur Beförderung erfolgt, sofern das Ladegut oder die Post philippinischen Ursprungs ist. Der aus der genannten Güter- oder Postbeförderung erzielte Bruttoertrag umfaßt die Bruttofrachtkosten bis zum Bestimmungsort. Desgleichen gelten Bruttoerträge aus Charterflügen, die von den Philippinen ausgehen, als Teil der aus philippinischen Quellen stammenden Gewinne, gleichgültig wo sich der Ort des Verkaufs oder der Bezahlung der Beförderungsausweise befindet. Für Zwecke der Beurteilung der Steuerpflicht von Einkünften aus Charterflügen umfaßt der Ausdruck „die von den Philippinen ausgehen“ Passagierflüge, wenn der Aufenthalt der Passagiere auf den Philippinen vor ihrem Abflug mehr als achtundvierzig (48) Stunden beträgt.

(3) For the purposes of paragraph 2 profits derived from sources in the Philippines include gross revenue realized from uplifts anywhere in the world by any international carrier doing business in the Philippines of passage documents sold therein, whether for passenger, express baggage or mail, provided the cargo or mail originates from the Philippines. The gross revenue realized from the said cargo or mail shall include the gross freight charge up to final destination. Gross revenues from chartered flights originating from the Philippines shall likewise form part of profits derived from sources in the Philippines regardless of the place of sale or payment of the passage documents. For purposes of determining the taxability of revenues from chartered flights the term "originating from the Philippines" shall include flights of passengers who stay in the Philippines for more than forty-eight (48) hours prior to embarkation.

Artikel 9

Article 9

Verbundene Unternehmen

Associated Enterprises

Wenn

Where

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or

788 der Beilagen

9

- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10 Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Vertragsstaats besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar entweder über mindestens 10 vom Hundert der mit Stimmrecht verbundenen Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft oder über die gesamten Anteile verfügt, die von dieser Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem die Dividenden gezahlt werden, ausgegeben wurden;
- b) 25 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung

- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article 10 Dividends

(1) Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

(2) However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that Contracting State, but if the recipient is the beneficial owner of the dividends the tax so charged shall not exceed:

- a) 10 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company which holds directly at least 10 per cent either of the voting shares of the company paying the dividends or of the total shares issued by that company during the period of six months immediately preceding the date of payments of the dividends;
- b) 25 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

The provisions of this paragraph shall not affect the taxation of the company with respect to the profits out of which the dividends are paid.

(3) The term “dividends” as used in this Article means income from shares, founders’ shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation laws of the Contracting State of which the company making the distribution is a resident.

(4) The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other Contracting State

ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

(6) Dieser Artikel berührt nicht das Recht jedes Vertragsstaats, neben der Körperschaftsteuer eine Steuer auf Gewinnüberweisungen von einer Zweigniederlassung an den Hauptsitz zu erheben; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des überwiesenen Betrages nicht übersteigen.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen, wenn die Zinsen von einer auf den Philippinen ansässigen Person an eine in Österreich ansässige Person in bezug auf öffentliche Anleihen und Obligationen gezahlt werden;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen in allen anderen Fällen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 darf die Steuer, die auf den Philippinen von Zinsen erhoben wird, die eine auf den Philippinen ansässige Gesellschaft, welche bei der Investitionsbehörde gemeldet ist und nach den philippinischen Investitionsbegünstigungsgesetzen begünstigte Pionierinvestitionen tätigt, an eine in Österreich ansässige Person zahlt, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 sind Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und die der

independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or a fixed base situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

(6) Nothing in this Article shall prevent either Contracting State from imposing, apart from the corporate income tax, a tax on remittances of profits by a branch of a company to its head office provided that the tax so imposed shall not exceed 10 per cent of the amount remitted.

Article 11

Interest

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

(2) However, such interest may also be taxed in the Contracting State in which it arises and according to the laws of that Contracting State, but if the recipient is the beneficial owner of the interest the tax so charged shall not exceed:

- a) 10 per cent of the gross amount of the interest if the interest is paid by a resident of the Philippines to a resident of Austria in respect of public issues of bonds, debentures or similar obligations.
- b) 15 per cent of the gross amount of the interest in all other cases.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2, the amount imposed by the Philippines on the interest paid by a company, being a resident of the Philippines, registered with the Board of Investments and engaged in preferred pioneer areas of investment under the investment incentives laws of the Philippines to a resident of Austria, who is the beneficial owner of the interest, shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the interest.

(4) Notwithstanding the provisions of paragraphs 2 and 3, interest arising in a Contracting

andere Vertragsstaat einschließlich seiner Gebietskörperschaften, die Zentralbank dieses anderen Vertragsstaats oder ein Kreditinstitut, welches zur Gänze diesem Staat gehört oder von ihm beherrscht wird, oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person in bezug auf Forderungen bezieht, welche von diesem anderen Vertragsstaat einschließlich seiner Gebietskörperschaften, der Zentralbank dieses anderen Vertragsstaats oder einem Kreditinstitut, welches zur Gänze diesem Staat gehört oder von ihm beherrscht wird, garantiert oder mittelbar finanziert werden, im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer ausgenommen. Im Sinne dieses Absatzes bedeutet der Ausdruck „ein Kreditinstitut, welches zur Gänze diesem Staat gehört oder von ihm beherrscht wird“:

- a) in Österreich die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft;
- b) auf den Philippinen die Zentralbank der Philippinen und die Philippinische Entwicklungsbank und
- c) jedes andere als in lit. a und b genannte Kreditinstitut, dessen Kapital zur Gänze einem der Vertragsstaaten gehört oder von ihm beherrscht wird, entsprechend jeweiliger Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen, einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(7) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betrieb-

State and derived by the government of the other Contracting State including political subdivisions and local authorities thereof, the Central Bank of that other Contracting State and any financial institution wholly-owned or controlled by that government, or by any resident of that other Contracting State with respect to debt-claims guaranteed or indirectly financed by the government of that other Contracting State including political subdivisions and local authorities thereof, the Central Bank of that other Contracting State and any financial institution wholly-owned or controlled by that government shall be exempt from tax in the first-mentioned Contracting State. For the purpose of this paragraph, the term “financial institution wholly-owned or controlled by the government” means:

- a) In the case of Austria the Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft;
- b) in the case of the Philippines the Central Bank of the Philippines and the Development Bank of the Philippines; and
- c) any such financial institution the capital of which is wholly-owned or controlled by the government of either Contracting State, other than those referred to in subparagraphs a) and b) above, as may be agreed from time to time between the governments of the Contracting States.

(5) The term “interest” as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prices to such securities, bonds or debentures.

(6) The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 above shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other Contracting State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(7) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that Contracting State itself, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that Contracting State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid

stätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(8) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 darf die Steuer, die auf den Philippinen von Lizenzgebühren erhoben wird, die eine auf den Philippinen ansässige Gesellschaft, welche bei der Investitionsbehörde gemeldet ist und nach den philippinischen Investitionsbegünstigungsgesetzen begünstigte Pionierinvestitionen tätigt, an eine in Österreich ansässige Person zahlt, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bänder für Rundfunk und Fernsehen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige

was incurred and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(8) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 12

Royalties

(1) Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

(2) However, such royalties may also be taxed in the Contracting State in which they arise and according to the laws of the Contracting State, but if the recipient is the beneficial owner of the royalties the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the gross amount of the royalties.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2, the amount of tax imposed by the Philippines on the royalties paid by a company, being a resident of the Philippines registered with the Board of Investments and engaged in preferred pioneer areas of investments under the investment incentives laws of the Philippines to a resident of Austria, who is the beneficial owner of the royalties, shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties.

(4) The term "royalties" as used in this Article means the payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films and films or tapes for radio or television broadcasting, any patent, trademark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(5) The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the beneficial owner of the royalties,

788 der Beilagen

13

Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(6) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(8) Die Steuersätze der auf den Philippinen gemäß den Absätzen 2 und 3 erhobenen Steuer dürfen den niedrigsten Steuersatz der philippinischen Steuer nicht übersteigen, die von Lizenzgebühren derselben Art erhoben werden darf, die unter ähnlichen Umständen an eine in einem Drittstaat ansässige Person gezahlt werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer

being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other Contracting State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 and Article 14, as the case may be, shall apply.

(6) Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that Contracting State itself, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that Contracting State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(7) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

(8) The rates of tax imposed in the Philippines under the provisions of paragraphs 2 and 3 may not exceed the lowest rate of Philippine tax that may be imposed on royalties of the same kind paid in similar circumstances to a resident of a third State.

Article 13

Capital Gains

(1) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting

festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr von Unternehmen eines Vertragsstaats betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, deren Vermögen unmittelbar hauptsächlich aus unbeweglichem Vermögen besteht, das in einem Vertragsstaat liegt, dürfen in diesem Staat besteuert werden.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, dürfen in diesem Staat besteuert werden. Diese Einkünfte dürfen jedoch im anderen Vertragsstaat besteuert werden,

- a) wenn der Person im anderen Staat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können, oder
- b) wenn sich diese Person im anderen Staat insgesamt mindestens 120 Tage im Kalenderjahr aufhält.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Wirtschaftstreuhänder.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19, 20 und 21 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit

State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such fixed base, may be taxed in that other State.

(3) Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic by enterprises of a Contracting State or gains from the alienation of movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in that State.

(4) Gains from the alienation of shares of the capital stock of a company the property of which consists directly principally of immovable property situated in a Contracting State may be taxed in that State.

(5) Gains from the alienation of any property other than that referred to in paragraphs 1 to 4, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 14

Independent Personal Services

(1) Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable in that State. However, such income may be taxed in the other Contracting State,

- a) if he has a fixed base regularly available to him in that other State for the purpose of performing his activities but only so much of the income as is attributable to that fixed base; or
- b) if his stay in that other State is for a period or periods aggregating 120 days or more in the calendar year.

(2) The term “professional services” includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 15

Dependent Personal Services

(1) Subject to the provisions of Articles 16, 18, 19, 20 and 21 salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exerci-

788 der Beilagen

15

wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr von einem Unternehmen eines Vertragsstaats betrieben wird, ausgeübt wird, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind weder auf Einkünfte anzuwenden, die ein Künstler

sed in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article remuneration derived of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic by an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 16

Directors' Fees

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 17

Artistes and Athletes

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as an athlete, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or an athlete in his capacity as such accrues not to the entertainer or athlete himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or athlete are exercised.

(3) The provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article shall not apply to income derived from

oder Sportler aus einer in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit bezieht, wenn der Aufenthalt in diesem Staat in erheblichem Umfang aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats, einschließlich einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, unterstützt wird, noch auf Einkünfte, die eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation aus einer solchen Tätigkeit bezieht, sofern kein Teil dieser Einkünfte den Eigentümern, Mitgliedern oder Anteilsbesitzern dieser Organisation in irgendeiner Weise zu ihrem persönlichen Vorteil zufließt und eine Bestätigung der zuständigen Behörde des anderen Staates vorliegt, daß die Organisation diese Voraussetzungen erfüllt.

(4) Gewinne aus der Erbringung von Darbietungen der in Absatz 1 genannten Art, die in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaats erzielt werden, dürfen ungeachtet des Artikels 7 im erstgenannten Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen in erheblichem Umfang aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats, einschließlich einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, unterstützt wird oder daß das Unternehmen eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation im Sinne des Absatzes 3 ist.

Artikel 18

Ruhegehälter

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden. Ruhegehälter, die aus philippinischen Pensionsplänen, die nach philippinischem Recht nicht registriert sind, gezahlt werden, dürfen auf den Philippinen besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Ruhegehälter aus der gesetzlichen Sozialversicherung eines Vertragsstaats nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst

(1) a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

b) Diese Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden, die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und

activities performed in a Contracting State by an entertainer or an athlete if the visit to that Contracting State is substantially supported by public funds of the other Contracting State, including those of any political subdivision, local authority or statutory body thereof, nor to income derived by a non-profit making organization in respect of such activities provided no part of its income is payable to, or is otherwise available for the personal benefit of its proprietors, members or shareholders and the organization is certified as qualifying under this provision by the competent authority of the other State.

(4) Notwithstanding the provisions of Article 7, where the activities mentioned in paragraph 1 of this Article are provided in a Contracting State by an enterprise of the other Contracting State, the profits derived from providing these activities by such an enterprise may be taxed in the first-mentioned Contracting State unless the enterprise is substantially supported by public funds of the other Contracting State, including any political subdivision, local authority or statutory body thereof, or unless the enterprise is a non-profit making organization referred to in paragraph 3.

Article 18

Pensions

(1) Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 19, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State. However, pensions paid out of Philippine pension plans not registered under Philippine laws may be taxed in the Philippines.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, social security pensions paid by a social security instrumentality of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 19

Government Service

(1) a) Remuneration, other than a pension, paid by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.

b) However, such remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is a resident of that State who:

788 der Beilagen

17

- i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
- ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Vergütungen, die den Mitgliedern der im anderen Vertragsstaat befindlichen ständigen Außenhandelsvertretungen gezahlt werden.

(3) a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

b) Diese Ruhegehälter dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

(4) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

Artikel 20

Studenten und andere in Ausbildung stehende Personen

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Vergütungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres ausübt, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, wenn die Beschäftigung in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Studien oder seiner Ausbildung steht.

(3) War eine natürliche Person in einem Vertragsstaat ansässig, unmittelbar bevor sie sich in den anderen Vertragsstaat begab, und hält sie sich in diesem Staat ausschließlich zum Studium, zur Forschung oder zur Ausbildung als Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums einer wissenschaftlichen, pädagogischen, kirchlichen oder gemeinnützigen Organisation oder im

(i) is a national of that State; or

(ii) did not become a resident of that State solely for the purpose of rendering the services.

(2) The provisions of paragraph 1 of this Article shall also apply to remuneration derived by members of permanent delegations of foreign commerce of a Contracting State in the other Contracting State.

(3) a) Any pension paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.

b) However, such pension shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.

(4) The provisions of Articles 15, 16 and 18 shall apply to remuneration and pensions in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof.

Article 20

Students and Trainees

(1) Payments which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State and who is present in the other Contracting State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that other State, provided that such payments are made to him from sources outside that other State.

(2) Remuneration which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State derives from an employment which he exercises in the other Contracting State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned shall not be taxed in that other State if the employment is directly related to his studies or apprenticeship.

(3) An individual who was a resident of a Contracting State immediately before visiting the other Contracting State and is temporarily present in that State solely for the purpose of study, research or training as a recipient of a grant, allowance or award from a scientific, educational, religious or charitable organization or under a technical assistance program entered into by the governments of

Rahmen eines Programms für technische Hilfe, an dem die Regierungen der Vertragsstaaten beteiligt sind, vorübergehend auf, so ist sie während eines Zeitraums von insgesamt höchstens zwei Jahren, gerechnet vom Tag ihrer ersten Ankunft, von der Steuer dieses anderen Staates befreit:

- a) hinsichtlich dieses Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums; und
- b) hinsichtlich aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland.

Artikel 21

Hochschullehrer und andere Lehrer

(1) Vergütungen, die ein Hochschullehrer oder anderer Lehrer, der in einem Vertragsstaat ansässig ist und der sich für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren im anderen Vertragsstaat aufhält, um an einer Universität, einem College, einer Schule oder anderen Lehranstalt zu unterrichten oder fortgeschrittene Studien oder Forschungsarbeiten zu betreiben, für diese Arbeit bezieht, werden nur im erstgenannten Staat besteuert.

(2) Dieser Artikel ist nicht auf Vergütungen anzuwenden, die ein Hochschullehrer oder anderer Lehrer für eine Forschungsarbeit bezieht, wenn die Forschungsarbeit hauptsächlich zum persönlichen Vorteil einer bestimmten Person oder bestimmter Personen unternommen wird.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels umfasst der Ausdruck Vergütungen Überweisungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates, die dem Hochschullehrer oder anderen Lehrer zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke zu dienen bestimmt sind.

Artikel 22

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

the Contracting States shall, for a period not exceeding two years from the date of his first arrival, be exempt from tax in that other State on:

- a) the amount of such grant, allowance or award; and
- b) all remittances from abroad for the purposes of his maintenance, education or training.

Article 21

Professors and Teachers

(1) Remuneration which a professor or a teacher, who is a resident of one of the Contracting States and who visits the other Contracting State for a period not exceeding two years for the purpose of teaching or carrying out advanced study or research at a university, college, school or other educational institution, receives for those activities shall be taxable only in the first-mentioned State.

(2) This Article shall not apply to remuneration which a professor or a teacher receives for conducting research if the research is undertaken primarily for the private benefit of a specific person or persons.

(3) For the purposes of paragraph 1 of this Article, the term remuneration shall include remittances from sources outside the other State sent to enable the professor or teacher to carry out the purposes referred to in paragraph 1.

Article 22

Other Income

(1) Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

788 der Beilagen

19

Artikel 23

Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen auf den Philippinen besteuert werden, so nimmt Österreich, vorbehaltlich der Absätze 2 und 6, diese Einkünfte von der Besteuerung aus.

(2) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 Absatz 2 lit. b, 11, 12 und 13 Absatz 4 auf den Philippinen besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der auf den Philippinen gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus den Philippinen bezogenen Einkünfte entfällt.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 ist die von Lizenzgebühren auf den Philippinen erhobene Steuer mit 25 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Lizenzgebühr anzusetzen.

(4) Für die gemäß Artikel 8 Absatz 2 auf den Philippinen besteuerten Einkünfte wird weder eine Steuerbefreiung noch eine Steueranrechnung gewährt.

(5) Bezieht eine auf den Philippinen ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so rechnen die Philippinen auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch in beiden Fällen den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden dürfen, entfällt.

(6) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in diesem Staat bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der Person einbezogen werden.

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Ver-

Article 23

Methods for Elimination of Double Taxation

(1) Where a resident of Austria derives income which, in accordance with the provisions of this Convention may be taxed in the Philippines, Austria shall, subject to the provisions of paragraphs 2 and 6 exempt such income from tax.

(2) Where a resident of Austria derives items of income which, in accordance with the provisions of subparagraph b) of paragraph 2 of Article 10, of Articles 11 and 12, and paragraph 4 of Article 13 may be taxed in the Philippines, Austria shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the tax paid in the Philippines. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income derived from the Philippines.

(3) For the application of paragraph 2, the tax on royalties levied in the Philippines shall be deemed to have been 25 per cent of the gross amount of such royalties.

(4) No exemption or credit will be given for income taxed in the Philippines under paragraph 2 of Article 8.

(5) Where a resident of the Philippines derives income which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Austria, the Philippines shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the income tax paid in Austria. Such deduction in either case shall not, however, exceed that part of the income tax as computed before the deduction is given, which is attributable as the case may be, to the income which may be taxed in Austria.

(6) Where in accordance with any provision of the Convention income derived by a resident of a Contracting State is exempt from tax in that State, such State may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income of such resident, take into account the exempted income.

Article 24

Non-Discrimination

(1) Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

(2) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in

tragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9, Artikel 11 Absatz 8 oder Artikel 12 Absatz 7 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen die Philippinen die nach dem

- a) Investitionsbegünstigungsgesetz (Republikgesetz No. 6 135), dem Investitionsbegünstigungsprogramm für die Fremdenverkehrsindustrie (Präsidentenverordnung No. 535) oder dem Agrarinvestitionsbegünstigungsgesetz (Präsidentenverordnung No. 1 159), soweit die genannten Vorschriften im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft standen und seither nicht oder lediglich unwesentlich, ohne Beeinträchtigung ihres grundsätzlichen Charakters, geändert worden sind, oder
- b) nach jedem von den Philippinen in Verfolg ihres wirtschaftlichen Entwicklungsprogramms erlassenen Gesetzes, welches in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsstaaten bestimmt werden kann, gewährten Investitionsbegünstigungen auf ihre Staatsangehörigen beschränken.

the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

(3) Except where the provisions of Article 9, paragraph 8 of Article 11, or paragraph 7 of Article 12, apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned State.

(4) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

(5) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the Philippines may limit to its citizens the enjoyment of tax incentives granted under:

- a) the Investment Incentives Act (Republic Act No. 6 135), the Investment Incentives Program for the Tourism Industry (Presidential Decree No. 535) or the Agricultural Investment Incentives Act (Presidential Decree No. 1 159) so far as it was in force on, and has not been modified since, the date of signature of this Convention, or has been modified only in minor respects so as not to affect its general character; or
- b) any enactment adopted by the Philippines in pursuance of its program of economic development which may be determined by mutual agreement between the Governments of the two Contracting States.

Artikel 25

Philippinische Staatsangehörige

Dieses Abkommen berührt nicht das Recht der Philippinen, seine Staatsangehörigen, die in Österreich ansässig sind, mit ihren Einkünften aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, die außerhalb der Philippinen ausgeübt wird, nach philippinischem Recht zu besteuern; Österreich ist jedoch nicht verpflichtet, diese Steuer anzurechnen.

Artikel 26

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfaßt wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 27

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforder-

Article 25

Philippine Citizens

Nothing in this Convention shall be construed as depriving the Philippines of the right to tax its own citizens who are residents of Austria with income derived from dependent or independent services exercised outside of the Philippines in accordance with the laws of the Philippines, but Austria shall not be bound to give for that reason any additional exemption or credit for such tax.

Article 26

Mutual Agreement Procedure

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 24, to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Convention.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Convention.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article 27

Exchange of Information

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Convention or of the domestic laws of the Contracting States concerning taxes covered by the Convention

lich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

Artikel 28

Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Manila ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Tage des dritten Monates, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft, und seine Bestimmungen finden auf alle Steuern Anwendung, die für Steuerjahre erhoben werden, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist.

insofar as the taxation thereunder ist not contrary to the Convention. The exchange of information is not restricted by Article 1. Any information received by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) involved in the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to, the taxes covered by the Convention. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

(2) In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

Article 28

Diplomatic Agents and Consular Officers

Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of diplomatic agents or consular officers under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 29

Entry Into Force

(1) This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Manila, as soon as possible.

(2) This Convention shall enter into force on the first day of the third month next following that in which the exchange of instruments of ratification takes place and its provisions shall have effect in respect of the taxes for any fiscal year beginning after December 31 in the calendar year in which the exchange of instruments of ratification takes place.

788 der Beilagen

23

Artikel 30

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann am oder vor dem 30. Juni eines Kalenderjahres nach dem fünften Jahr, das jenem Jahr folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden durchgeführt wurde, das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall ist das Abkommen für alle Steuern nicht mehr anzuwenden, die für Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem die Kündigung erfolgt ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in Wien, am 9. April 1981 in zwei Urschriften in englischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Herbert Salcher

Für die Republik der Philippinen:

Cesar Virata

Article 30

Termination

This Convention shall remain in force until terminated by a Contracting State. Either Contracting State may terminate the Convention, through diplomatic channels, by giving written notice of termination on or before the thirtieth day of June in a calendar year after the fifth year from the date of entry into force of the Convention. In such event, the Convention shall cease to have effect in respect of the taxes for any fiscal year beginning after December 31 in the calendar year in which the notice of termination has been given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Convention.

DONE in duplicate in Vienna on the 9th day of April, 1981, in the English and German languages, each text being equally authentic.

For the republic of Austria:

Dr. Herbert Salcher

For the Republik of the Philippines:

Cesar Virata

Kurzinformation

zum österreichisch-philippinischen Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen der Republik Österreich und der Republik der Philippinen besteht derzeit kein Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung im Verhältnis zu den Philippinen stellt zweifelsohne ein Hemmnis dar, welches dem weiteren Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zu den Philippinen entgegensteht. Das vorliegende Abkommen hat daher primär zum Ziel, eine solche Doppelbesteuerung auf einkommensteuerlichem Gebiet generell zu vermeiden. Dies wird einerseits durch eine teilweise bzw. völlige Ausscheidung bestimmter Gegenstände der Abgabenerhebung und andererseits durch eine Anrechnung der Steuer des einen Vertragsstaats von bestimmten Gegenständen der Abgabenerhebung auf die Steuer des anderen Vertragsstaats, die auf diese Gegenstände der Abgabenerhebung entfällt, bewirkt. Die bisher im Verhältnis zu den Philippinen angewandte innerstaatliche Methode der Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Wege des § 48 BAO (Ausscheidung oder Anrechnung) wird der Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zu den Philippinen insoweit nicht gerecht, als die Behörde in jedem Einzelfall eine Entscheidung in Ausübung des freien Ermessens treffen müsste und im übrigen der Spielraum der genannten innerstaatlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung lediglich einen **einseitigen** Steuerverzicht Österreichs zulässt, während das Abkommen die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch einen **gleichmäßigen** Verzicht beider Vertragsstaaten auf bestimmte Steuererträge bewirkt. Darüber hinaus eröffnet das Abkommen auch die Möglichkeit des Informationsaustausches zur Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung und Steuerflucht. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein. Zwischen Österreich und den Philippinen bestand bisher kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen. Um die fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und den Philippinen nicht durch steuerliche Hemmnisse zu gefährden, erwies sich der Abschluß des gegenständlichen Vertrages als erforderlich.

Es haben daher erstmals im Juni 1980 in Wien Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen stattgefunden. Die Verhandlungen wurden im Jänner 1981 in Manila abgeschlossen. Das bei diesen Verhandlungen ausgearbeitete Abkommen ist auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 25. März 1981 in Wien unterzeichnet worden.

Das vorliegende Abkommen folgt in seinem Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Das Abkommen trägt der Stellung der Philippinen als Entwicklungsland entsprechend Rechnung. Die Doppelbesteuerung wird durch das Abkommen von seiten Österreichs grundsätzlich nach der sogenannten „Befreiungsmethode“ beseitigt, das heißt, daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens auf den Philippinen besteuert werden dürfen, in Österreich von der Steuer ausgenommen werden. Philippinischerseits erfolgt die Beseitigung der Doppelbesteuerung hingegen nach der sogenannten „Anrechnungsmethode“, das heißt, daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des

Abkommens in Österreich besteuert werden dürfen, auch der Besteuerung auf den Philippinen unterzogen werden, jedoch unter Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden österreichischen Quellensteuer.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Vertragsstaaten gemäß Artikel 4 ansässig sind.

Zu Artikel 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für alle in beiden Vertragsstaaten derzeit in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuerungsabkommen üblichen Begriffsumschreibungen.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmungen enthalten die in österreichische Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig aufgenommene Umschreibung des Begriffes der Ansässigkeit (Abs. 1) sowie die Lösung von Ansässigkeitskonflikten bei natürlichen Personen (Abs. 2). Abs. 3 enthält Regelungen zur Vermeidung von Ansässigkeitskonflikten im Fall von juristischen Personen.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält die Umschreibung des Begriffes „Betriebsstätte“; die Definition folgt jenen Umschreibungen, die in fast allen neueren österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten sind. Bauausführungen werden nach zwölfmonatiger, Montagen nach dreimonatiger Dauer als Betriebsstätte gewertet.

Zu Artikel 6:

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis in dem Staat besteuert, in dem sich das betreffende Vermögen befindet.

Zu Artikel 7:

Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an gewerblichen Gewinnen gilt im allgemeinen die international übliche Aufteilungsregel, derzufolge gewerbliche Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dort nur insoweit besteuert werden dürfen,

als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebstätte zurechenbar sind. Hiefür sind der Betriebstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, hätte erzielen können. Dieser Grundsatz ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Absatzes 9 auch auf stille Gesellschaften anzuwenden. Die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften werden um Sonderbestimmungen hinsichtlich der Behandlung von Lizenzgebühren, Provisionen und Darlehenszinsen, die von der Betriebstätte an den Hauptsitz des Unternehmens gezahlt oder verrechnet werden, erweitert; diese Bestimmungen sind jedoch rein klarstellender Natur und stehen im Einklang mit den international üblichen Gewinnaufteilungsgrundsätzen.

Zu Artikel 8:

Diese Bestimmungen sehen im wesentlichen in Anlehnung an die international übliche Zuteilung der Besteuerungsrechte vor, daß Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Daneben wird jedoch dem Quellenstaat ein zweifach beschränktes (durch einen absoluten Betrag sowie durch die Meistbegünstigungsklausel) Besteuerungsrecht für derartige Gewinne eingeräumt.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel befaßt sich mit verbundenen Unternehmen (Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle); er sieht vor, daß in diesen Fällen die Steuerbehörden eines Vertragsstaats Gewinnberichtigungen vornehmen dürfen, wenn wegen der besonderen Beziehungen zwischen den Unternehmen nicht die tatsächlich in diesem Staat entstandenen steuerlichen Gewinne ausgewiesen werden.

Zu Artikel 10, 11 und 12:

Das Besteuerungsrecht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wird in diesen Artikeln grundsätzlich dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird auch dem Quellenstaat ein bei Dividenden auf 10 (Schachteldividenden) bzw. 25 vom Hundert, bei Zinsen auf 10 (15) vom Hundert und bei Lizenzgebühren auf 15 vom Hundert eingeschränktes Besteuerungsrecht eingeräumt. Das Quellenbesteuerungsrecht für Zinsen und Lizenzgebühren wird bei Zahlungen von bestimmten, nach den philippinischen Investitionsbegünstigungsgesetzen begünstigten philippinischen Unternehmen an in Österreich ansässige Nutzungsberechtigte einheitlich auf 10 vom Hundert eingeschränkt. Die Besteuerung von Lizenzgebühren an der Quelle unterliegt überdies einer Meistbegünstigungsklausel. Das Quellenbesteuerungsrecht für

Zinsen wird bei bestimmten öffentlichen Darlehen kraft besonderer Regelung beseitigt. Fließen die vorgenannten Einkünfte einer im Quellenstaat gelegenen Betriebstätte zu, so sind sie als Teil des Gewinnes der Betriebstätte zu besteuern.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel enthält die international üblichen Regelungen für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen.

Zu Artikel 14:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen dort nur besteuert werden, wenn sie entweder einer in diesem Staat gelegenen festen, für die Berufsausübung dienenden Einrichtung zuzurechnen sind oder wenn sich diese Person im anderen Vertragsstaat mindestens 120 Tage im Kalenderjahr aufhält.

Zu Artikel 15, 18 und 19:

In diesen Artikeln ist die Aufteilung der Besteuerungsrechte an Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geregelt. Nach Artikel 15 werden private Aktivbezüge (das sind Aktivbezüge, die nicht unter Artikel 19 fallen) im allgemeinen in jenem Staat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird (Quellenstaat). Artikel 15 Abs. 2 enthält die international übliche Ausnahmebestimmung für kurzfristige Auslandstätigkeit.

Das Besteuerungsrecht für private Ruhebezüge (das sind solche, die nicht unter Artikel 19 fallen) ist gemäß Artikel 18 grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zugeteilt. Sozialversicherungspensionen dürfen nur im Quellenstaat besteuert werden.

Aktiv- und Ruhebezüge, die aus öffentlichen Kassen geleistet werden, dürfen gemäß Artikel 19 grundsätzlich nur in jenem Staat besteuert werden, in dem sich die auszahlende öffentliche Kasse befindet. Diese Bezüge dürfen jedoch nur im anderen Staat besteuert werden, falls die Dienste in diesem anderen Staat geleistet werden, der Empfänger dort ansässig ist und die Staatsangehörigkeit dieses anderen Staats besitzt.

Zu Artikel 16:

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsratsbezüge wird nach international üblichen Grundsätzen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, die die Aufsichtsratsbezüge ausbezahlt.

Zu Artikel 17:

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von Künstlern und Sportlern steht ausschließlich dem Vertragsstaat zu, in dem die künstlerische oder sportliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Fließen die unter Artikel 17 fallenden Einkünfte nicht den Künstlern oder Sportlern persönlich, sondern einer anderen Person (zB im Fall der Einschaltung sogenannter „Künstlervermietungsgesellschaften“) zu, so dürfen diese Einkünfte nach der ausdrücklichen Regelung des Absatzes 2 in dem Staat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers erbracht wurde (sogenannter „Künstlerdurchgriff“). Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats für bestimmte öffentlich subventionierte oder gemeinnützige Veranstaltungen vor.

Zu Artikel 20:

Dieser Artikel enthält Begünstigungen für Studenten und Ferialpraktikanten, die in den bilateralen steuerlichen Beziehungen Österreichs zu vielen Staaten im wesentlichen bereits angewendet werden.

Zu Artikel 21:

Dieser Artikel enthält eine Sonderregelung für Gastprofessoren, wie sie grundsätzlich in den bilateralen steuerlichen Beziehungen Österreichs zu zahlreichen Staaten bereits angewendet wird.

Zu Artikel 22:

Durch diese Bestimmung wird dem Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers das Besteuerungsrecht an allen Einkommensteilen zugewiesen, für die im Abkommen keine besondere Zuteilungsregel vorgesehen ist.

Zu Artikel 23:

In diesem Artikel werden die Methoden festgelegt, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird:

Österreich wendet im allgemeinen die Befreiungsmethode unter Progressionsvorbehalt an. Darnach nimmt Österreich alle Einkünfte, für die nach den betreffenden Artikeln den Philippinen das Besteuerungsrecht zugeteilt ist, von seiner Besteuerung aus, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die auszuscheidenden Einkünfte in Österreich für die Berechnung des auf die übrigen Einkünfte entfallenden Steuersatzes angesetzt werden dürfen. Für Zwecke der Anrechnung philippinischer Quellensteuer von Lizenzgebühren wird in Österreich ansässigen Empfängern von Lizenzgebühren gemäß Absatz 3 ein „matching-credit“ in Höhe von 25 vom Hundert eingeräumt.

Auf den Philippinen wird im allgemeinen die Anrechnungsmethode angewendet. Darnach dürfen auf den Philippinen Einkünfte, für die nach den

entsprechenden Artikeln Österreich das Besteuerungsrecht zugeteilt ist, der dortigen Besteuerung unterzogen werden; die von diesen Einkünften entrichtete österreichische Quellensteuer wird jedoch auf den Teil der philippinischen Steuer angerechnet, der auf die in Österreich besteuerten Einkünfte entfällt.

Zu Artikel 24:

Dieser Artikel enthält die international üblichen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Abs. 1) oder der Kapitalbeteiligung (Abs. 4); desgleichen ist eine Diskriminierung von Betriebstätten von Unternehmen des anderen Vertragsstaats gegenüber Unternehmen des eigenen Vertragsstaats untersagt (Abs. 2). Gemäß Absatz 5 dürfen bestimmte, nach philippinischem Recht vorgesehene Investitionsbegünstigungen auf philippinische Staatsangehörige beschränkt werden.

Zu Artikel 25:

Dieser Artikel bezieht sich lediglich auf philippinische Staatsangehörige, die in Österreich ansässig sind, und räumt den Philippinen ein Besteuerungsrecht an den Einkünften aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit solcher Personen, die außerhalb der Philippinen ausgeübt wird, ein, ohne daß Österreich zur Anrechnung dieser philippinischen Steuer verpflichtet wäre.

Zu Artikel 26:

Die Vorschriften dieses Artikels enthalten die international üblichen Grundsätze über das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren.

Zu Artikel 27:

Durch diese Bestimmungen verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten, alle Auskünfte auszutauschen, die für die richtige Durchführung des Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind.

Zu Artikel 28:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen klarstellender Natur über das Verhältnis des Doppelbesteuerungsabkommens zu völkerrechtlich privilegierten Personen.

Zu Artikel 29 und 30:

Diese Bestimmungen betreffen den zeitlichen Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens.